

Anhang 1: Detailbemerkungen zur Störfallverordnung (STFV; SR 814.012)

Was?	Antrag	Begründung
Art. 11a Abs. 4 (Beratung der Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen)	Diese Änderung ist zu streichen.	<p>Die kantonale Vollzugsstelle der Störfallverordnung hat kein Bauingenieur-Fachwissen, um Bauherren zu "beraten". Die "Beratung" kann höchstens in allgemeinen Hinweisen zur Gestaltung des Gebäudes, wie sie heute in der Planungshilfe "Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Oktober 2013, Bundesamt für Raumentwicklung" formuliert sind, bestehen.</p> <p>Die Beratung von Bauherren kann nicht Aufgabe der kantonalen Vollzugsbehörde sein. Die Optimierung von Bauten zum Schutze vor allfälligen Störfällen in der Umgebung muss durch Fachplaner erfolgen. Die Vollzugsbehörde kann zum Projekt nur aus der Sicht der Störfallvorsorge Stellung nehmen.</p> <p>Gemäss dem Erläuterungsbericht rechnet der Bund durch die Beratungspflicht mit einer steigenden Arbeitsbelastung für die kantonale Vollzugsbehörde. Das bedingt die Erhöhung des Stellenetats mit entsprechend qualifizierten Personen oder - im heutigen Umfeld wohl realistischer - den Abbau anderer Vollzugsaufgaben der Umwelt-Behörde.</p> <p>Der Schwachpunkt von Art. 11a Abs. 4 StFV ist, dass es keine rechtlichen Grundlagen gibt, um Bauherren zur Umsetzung von Massnahmen zum Schutz vor Störfällen bei benachbarten Anlagen zu verpflichten. Gemäss Erläuterungsbericht soll an der Unverbindlichkeit dieser Beratung auch nichts geändert werden.</p> <p>Unseres Erachtens wäre es zielführender, eine SIA-Norm zum Thema "Bauliche Schutzmassnahmen im Konsultationsbereich von Störfallanlagen" zu entwickeln.</p>
Art. 11a, Abs. 1, Änderungen von Gliederungstiteln, Anhänge 1.1, 1.2a und 1.4	Diesen Vorschlägen stimmen wir zu.	